

RS Vwgh 1990/6/20 86/13/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lita;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991/431;

Rechtssatz

Nur das geschaffene Werk kann letztlich Aufschluß darüber geben, ob ein Kunstwerk vorliegt oder nicht. Bei der Beurteilung der Frage der Künstlereigenschaft können der Ausbildungsort, der behauptete urheberrechtliche Schutz der Werke, die Mitgliedschaft bei der Berufsvereinigung bildender Künstler Österreichs oder ein Gutachten des Bundesministeriums für Unterricht für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung zwar als Indizien Berücksichtigung finden, entscheidend ist jedoch, daß sich die AbgBeh eingehend mit den vorgelegten Werken auseinandersetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130008.X03

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at